

03.05.2012

**ANTRAG ZUR BESCHLUSSFASSUNG EINER
STELLUNGNAHME**

der Abgeordneten Mag. Heuras, Tauchner, Mag. Hackl, Ing. Hofbauer, Lembacher, Mandl und Ing. Schulz

gem. Art 23g der Bundes-Verfassung

betreffend Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse, KOM (2012) 150

Aufgrund des Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse soll die Europäische Kommission ermächtigt werden, in Durchführung von bestimmten EU Vorschriften selbst gesetzgeberisch tätig zu werden.

Da bei diesen delegierten Rechtsakten das durch die Verträge der EU normierte Gesetzgebungsverfahren nicht zur Anwendung kommt, können die Mitgliedstaaten dabei von Ihren Rechten auf Anhörung und Abgabe von Stellungnahmen keinen Gebrauch machen.

Es ist daher generell nicht auszuschließen, dass die Änderungen von diesen Richtlinien, die in der Folge durch Österreich in innerstaatliches Recht umzusetzen sind, den Interessen Niederösterreichs zuwiderlaufen, weil Bezeichnungspflichten von Produkten (wie sie die RL 2001/113/EG, Richtlinie über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem vorsieht) wichtige Fragen darstellen – dies zeigte

bereits vor ca. 10 Jahren die Problematik um die Bezeichnung „Marmelade“ für Marillenkonfitüre aus der Wachau.

"Wachauer Marillenmarmelade" ist eine traditionelle Bezeichnung und sollte weiterhin unter dieser Sachbezeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Konfitürenverordnung 2004 sieht im § 4 (2) (Kennzeichnungsbestimmungen) vor, dass bei der direkten Abgabe an den Letztverbraucher durch den Produzenten auf lokalen Märkten, wie Bauernmärkten oder Wochenmärkten, an Stelle der Bezeichnung "Konfitüre" auch die Bezeichnung "Marmelade" verwendet werden kann.

Die Mitgliedstaaten und deren Bürger haben großes Interesse an Bezeichnungen, da diese auch zur regionalen Identität beitragen. Eine über Jahre hinweg gleich bezeichnete Ware erzeugt automatisch einen höheren Wiedererkennungswert, der sich in der Folge besser vermarkten lässt.

Sollte die Europäische Kommission diese Richtlinien ohne dem in den Verträgen der EU normierten Gesetzgebungsverfahren und somit ohne Befassung der Mitgliedstaaten ändern können, besteht insbesondere aufgrund mangelnder Kenntnis aller Interessen die Sorge, dass Bezeichnungen, die bisher möglich waren, nicht mehr zulässig sein könnten.

Es ist daher festzustellen, dass der gegenständliche Rechtsvorschlag der Europäischen Kommission einen Regelungsinhalt aufweist, der mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist. Demgemäß kann und soll die Europäische Union nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. Es ist im Sinne der oben ausgeführten Begründung nicht nachvollziehbar, in welcher Weise die Bezeichnungen von Produkten auf europäischer Ebene besser zu

verwirklichen wäre als auf regionaler Ebene. Gerade auf regionaler Ebene ist ein Bewusstsein für und eine Identifikation mit Produkten aus der Region viel stärker gegeben.

Die Gefertigten stellen an den Europaausschuss daher folgenden

A n t r a g :

„1. Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundesrat wird aufgefordert, vor Ablauf der achtwöchigen Frist am 28. Mai, anlässlich seiner Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag (COM (2012) 150) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse im Sinne der Antragsbegründung eine begründete Stellungnahme (Subsidiaritätsrüge) gemäß Art. 23 g Abs. 1 B-VG zu erstatten.

2. Der Herr Präsident wird ersucht, nach Behandlung im Europaausschuss am 03.05.2012*) diesen Antrag dem Bundesrat zu übermitteln.
3. Um eine Befassung des Landtages zu ermöglichen, wird der Herr Präsident weiters ersucht, den in der Sitzung am 03.05.2012*) gefassten Beschluss des Europaausschusses auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 10.05.2012 zu setzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 03.05.2012 erfolgen kann.

*) Ausschuss-Beschluss am 10.5.2012